

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren

gegen

und

den Händler

- Beteiligte zu 1. -

- Beteiligter zu 2. -

Empfangsbevollmächtigt:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen 2.6 Abs. 3 S. 4 Handelsbedingungen (Crossing ohne gegenläufige Orders)

Az.: A 2020/12



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang Eholzer,
Erik Tim Müller, Michael Peters
Dr. Randolph Roth

ARBN: 101 013 361

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 9. November 2020 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1.** wird für die unter der Händler-ID des Beteiligten zu 2., AAAAA 000001, am 6., 9., 15., 16., 27., 29. und 31. Juli 2020 eingegebenen insgesamt 15 Trade-Requests in den Eurex Produkten IMO AUG20 1450 PUT, IMO JUL20 1500 PUT, IMO JUL20 1600 CALL, IMO AUG20 1450 PUT, BAS JUL20 5100 PUT, BAS5 JUL20 5100 PUT, VO3 JUL20 14800 PUT, VO31 AUG20 14800 PUT, SIE JUL20 11000 CALL, SIE1 AUG20 11400 CALL, KGX DEC20 7600 CALL, AOP5 DEC20 1800 PUT, MRK MAR21 11000 CALL, BAS5 JUL20 5100 PUT, BAS2 AUG20 5100 PUT ohne anschließende entsprechende Aufträge mit einem

Ordnungsgeld von insgesamt 2000,00 Euro
(i. W. Zweitausend Euro)

und

2. **der Beteiligte zu 2.** wird insoweit mit einem

V e r w e i s

belegt.

3. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2 000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten des Beteiligten zu 2., einem Händler der Beteiligten zu 1. in der Zeit vom 6. bis 31. Juli 2020 in verschiedenen Eurex Produkten mit einer Reihe von Verstößen gegen 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland. Danach ist die Eingabe eines Cross od. Pre-Arranged-Requests (=Trade-Request) ohne anschließenden entsprechenden Auftrag unzulässig.

Die Beteiligte zu 1. ist ein Finanzdienstleistungsunternehmen und zum Börsenhandel an der Eurex seit mehr als 10 Jahren (Member-ID AAAAA) zugelassen.

In der Vergangenheit wurde sie durch bestandskräftige Beschlüsse des Sanktionsausschusses vom 4. Februar 2016 (Az.: 2016/03; Verstoß gegen das Order-Transaktions-Verhältnis) mit einem Verweis, vom 3. Mai 2018 (Az.: 2018/08; Verstoß gegen die Algo Kennzeichnungspflicht) mit einem Ordnungsgeld von 1000,- Euro und vom 21. Juni 2019 (Az.: T 2019/14; wegen Überschreitung der Bestätigungsfrist bei TES-Aufträgen) mit einem Verweis belegt.

Der Beteiligte zu 2., ein für sie tätiger Händler (Händler-ID: AAAAA 000001), wurde im Juli 2013 als Eurex-Händler registriert und war noch nicht Beteiligter eines Sanktionsverfahrens.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen eine Reihe Request- Eingaben in diversen Eurex-Produkten in der Zeit vom 6. bis 31. Juli 2020 auf, die ohne anschließende entsprechende Aufträge unter der ID des Beteiligten zu 2. erfolgten.

Das verfahrensgegenständliche Handelsverhalten stellt sich wie folgt dar:

Day	Time	Product	Member	Trader
2020-07-06	16:56:49.055	IMO AUG20 1450 PUT	AAAAA	000001
2020-07-09	15:02:01.382	IMO JUL20 1500 PUT	AAAAA	000001
2020-07-09	15:03:07.757	IMO JUL20 1600 CALL	AAAAA	000001
2020-07-09	15:03:38.263	IMO AUG20 1450 PUT	AAAAA	000001
2020-07-15	13:00:21.936	BAS JUL20 5100 PUT	AAAAA	000001
2020-07-15	13:01:28.160	BAS5 JUL20 5100 PUT	AAAAA	000001
2020-07-15	13:58:29.271	VO3 JUL20 14800 PUT	AAAAA	000001
2020-07-15	13:59:57.642	VO31 AUG20 14800 PUT	AAAAA	000001
2020-07-16	17:03:55.508	SIE JUL20 11000 CALL	AAAAA	000001
2020-07-16	17:04:48.429	SIE1 AUG20 11400 CALL	AAAAA	000001
2020-07-27	14:03:58.277	KGX DEC20 7600 CALL	AAAAA	000001
2020-07-29	09:20:46.698	AOP5 DEC20 1800 PUT	AAAAA	000001
2020-07-29	12:33:23.858	MRK MAR21 11000 CALL	AAAAA	000001
2020-07-31	10:41:17.489	BAS5 JUL20 5100 PUT	AAAAA	000001
2020-07-31	10:42:02.550	BAS2 AUG20 5100 PUT	AAAAA	000001

Insgesamt handelt es sich dabei um 15 Requests, wobei jeder Request sich lediglich auf 1 Lot bezog, dem keine entsprechende Order gegenüberstand.

Auf das Auskunftersuchen der HÜSt. vom 14. August 2020 unter Beifügung einer Auflistung der 15 Trade-Requests legte die Beteiligte zu 1. auch im Namen ihres betroffenen Händlers in der Antwort vom 28. August 2020 die Hintergründe der Transaktionen dar. Die Beteiligte habe von einer Gegenpartei Aufträge bzgl. Pre-Arranged-Trades in diversen Eurex Produkten erhalten. Nach Vereinbarung der Preise seien zur Durchführung der Pre-Arranged-Trades jeweils Requests in das Handelssystem eingegeben worden, so dass die Gegenpartei die Trades habe ausführen können. Der Händler habe in jedem Fall eine Order eingegeben, aber übersehen, dass er die in der Handelsanwendung eingestellte Menge von 1 Lot nicht überschrieben habe.

Der Händler sei auf die Eurex-Regeln hingewiesen worden, insbesondere daran, dass die im Request angegebene Kontraktmenge der Anzahl der späteren Orders entsprechen müsse.

Wegen näherer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Stellungnahme vom 28. August 2020 sowie der dort beigefügten Tabelle Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 2. September 2020 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 der Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB), wonach die Eingabe von Trade-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge unzulässig sei.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 23. September 2020 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihren Händler eingeleitet.

Sie vertritt – wie die HÜSt. – die Ansicht, dass der Händler durch die Eingaben von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders zumindest fahrlässig gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 HB verstoßen habe. Der Handelsteilnehmer habe zugegeben, dass der Händler in 15 Fällen Trade-Requests über jeweils 1 Lot eingestellt habe, ohne anschließend einen entsprechenden Auftrag in das Orderbuch einzugeben. Der Umstand, dass standardmäßig bei der Eingabe von Requests die Anzahl von 1 Lot im System hinterlegt sei, ändere an der Einschätzung nichts, dass der Händler Aufträge eingegeben habe, die nicht dem zuvor eingegebenen Trade-Request entsprochen hätten. Das Handeln des Börsenhändlers sei der Beteiligten zu 1. zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 9. Oktober 2020 hat der Sanktionsausschuss beide Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie die Vorwürfe unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

In der Stellungnahme der beiden Beteiligten vom 12. Oktober 2020 wird der Vorwurf nicht bestritten und der Grund dafür in einem Versehen des Händlers gesehen, der es versäumt habe, die für einen Trade-Request im System der Beteiligten zu 1. voreingestellte Standardgröße von 1 Lot manuell auf die mit der Gegenpartei vereinbarte Ordergröße anzupassen. Beide Beteiligte bedauern das Versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Händler bislang an die börsenrechtlichen Eurex-Vorschriften gehalten und bei den verfahrensgegenständlichen Trades keine Absicht bestanden habe, gegen börsenrechtliche Regelungen zu handeln. Auch die Beteiligte zu 1. nehme ihre Verpflichtung zur Beachtung der börsenrechtlichen

Vorschriften sehr ernst, weswegen man alle Händler auf die Beachtung der Eurex-Regelungen hingewiesen habe. Zudem habe SIS das Monitoring- und Kontrollverfahren verbessert und sei dabei, eine Änderung der Prozesse zu implementieren, wonach die Anzahl der Kontrakte bei Trade-Requests manuell eingegeben werden müsse

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. und auf den Inhalt der Beschlüsse in den Verfahren Az.: 2016/03, Az.: 2018/08 und Az.: T 2019/14 Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen – Verweis und Ordnungsgeld - verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hat der Händler der Beteiligte zu 1. unter seiner persönlichen Benutzerkennungen in 15 Fällen gegen das in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen (HB) geregelte Verbot von Trade-Requests ohne anschließende gegenläufige Orders verstoßen und dieses Verhalten wird der Beteiligten zu 1. zugerechnet.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgem. Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Beide Beteiligte unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit mehr als 10 Jahren ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: AAAAA (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Der Beteiligte zu 2., ihr Händler, ist seit Juli 2013 zugelassener Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG) mit der Händler-ID: AAAAA 000001.

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Regelungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den

Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, nicht nur das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung sondern auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität wie z.B. die Handelsbedingungen (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U.v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

In dem oben genannten Zeitraum kam es an 7 Tagen zu 15 Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB bzgl. Kontrakten in unterschiedlichen Eurex-Produkten (siehe Aufstellung).

Die Vorschrift verbietet die Eingabe eines Cross-oder Pre-Arrangend-Requests (=Trade-Request) ohne anschließenden entsprechenden Auftrag oder Quote.

Gegen das ordnungsgemäße Zustandekommen der Handelsbedingungen wurden keine Einwände vorgebracht. Die Handelsbedingungen sind auch entsprechend den für die Veröffentlichung von Regelwerken der Eurex geltenden Bestimmungen in die Homepage eingestellt und ihr Inhalt auf diese Weise den Normunterworfenen zugänglich gemacht worden. Die jeweiligen Änderungssatzungen werden u.a. durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt gemacht. Damit ist eine Kenntnisnahme ohne unzumutbare Erschwernis insbes. in Anbetracht des Umstandes möglich, dass Handel und Kommunikation der Handelsteilnehmer an den Eurex Börsen ausschließlich in elektronischer Form erfolgt.

Der Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 Handelsbedingungen ist klar und eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass die Eingabe ein Trade-Requests ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Die Regelung dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Sie soll Transparenz gewährleisten.

Beide Beteiligten bestreiten die Verstöße gegen diese Regelung nicht.

Die Beteiligte zu 1. und ihr Händler, der Beteiligte zu 2. haben auch schuldhaft – der Sanktionsausschuss geht, wie die Geschäftsführung der Eurex, von fahrlässigem Verhalten aus - gehandelt.

Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er an 7 Tagen in insgesamt 15 Fällen die Cross-Request-Taste aktivierte und die vom System der Beteiligten zu 1. vorgegebene Standardeinstellung von 1 Lot nicht manuell an die tatsächliche Ordergröße angepasst hat. Dass er den Fehler nicht bemerkte, war für ihn nach Ansicht des Sanktionsausschusses vermeidbar. Bei Wahrung der für einen Börsenhändler erforderlichen Sorgfalt hätte er durch Überprüfung seiner Eingaben das bereits seit geraumer Zeit bestehende Verbot der Eingabe von Cross Requests ohne anschließende gegenläufige Orders kennen und dementsprechend sein Handeln einrichten können d.h. die Angabe der Kontraktanzahl anpassen können.

Es gehört zu der von einem Börsenhändler bei seinen Geschäften zu wahren Sorgfalt, Vorkehrungen für die regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu treffen und im Falle der Wahrnehmung von Kundenaufträgen Strategien zur Wahrung ordnungsgemäßen Handelns zu entwickeln.

Damit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG ist der Beteiligten zu 1. das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Nach Ansicht des Sanktionsausschusses beruht die Nichteinhaltung der Trade-Request-Regelungen zudem auch auf einem sog. Organisationsverschulden der Beteiligten zu 1.. Unter Organisationsverschulden wird die Nichteinhaltung des allgemeinen Gebots für eine „ordentliche Betriebsführung“ zu sorgen, verstanden. Die Handelsteilnehmerin muss sicherzustellen, dass alle einschlägigen börsenrechtlichen Vorgaben eingehalten und auch die jeweils mit den Handelsplattformen, an die Aufträge gesendet werden, vereinbarten Regelungen erfüllt werden. Vorliegend hat es die Beteiligte zu 1. versäumt, Maßnahmen z.B. durch entsprechende Konfiguration der Software zu ergreifen, dass Trade-Requests ohne gegenläufige Orders vermieden zumindest aber sofort erkannt und Wiederholungen vermieden werden. Die standardmäßige Voreinstellung bei Trade-Requests von 1 Lot ist nicht generell geeignet, einem Request ohne entsprechende gegenläufige Order vorzubeugen.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die an mehreren Tagen erfolgten Verstöße gegen das in den Handelsbedingungen in Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 4 geregelte Verbot in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. beider Beteiligten die Verhängung von unterschiedlichen Sanktionsmaßnahmen für angemessen. Dies ist bei einer Einzelfallbetrachtung geboten, um beiden Beteiligten den Verstoß gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Soweit die Beteiligten insbes. bzgl. des Händlers eine Verfahrenseinstellung fokussieren, vermag der Sanktionsausschuss sich dieser Anregung in Anbetracht der

Anzahl der Regelverstöße (15) und auch des Umstandes, dass das Verhalten an mehreren Tagen (7) erfolgte, nicht anzuschließen. Das Fehlverhalten hat kein so geringes Gewicht, dass unter Würdigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein Absehen von einer Sanktionsmaßnahme gerechtfertigt erscheint. Auch handelt es sich bei einem Verweis um die geringstmögliche Sanktionsmaßnahme.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. des Beteiligten zu 2.

Einen schriftlichen Tadel (Verweis) hält der Sanktionsausschuss für geeignet, dem Beteiligten zu 2. die Pflichten eines Handelsteilnehmers vor Augen zu führen. Ein Ordnungsgeld od. ein befristeter Handelsausschluss erscheint in Anbetracht des Fahrlässigkeitsvorwurfs nicht angemessen.

Es liegt nach Aktenlage ein erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten eines bisher beanstandungsfrei agierenden Eurex-Händlers vor. Es handelt sich bei ihm, um einen erfahrenen Börsenhändler, der bereits seit etwas über sieben Jahren an der Börse registriert ist. Es ist davon auszugehen, dass er über entsprechende Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt und mit den Regularien der Eurex vertraut ist. Ihm hätte der Fehler angesichts der Vielzahl der Requests und der Tatsache, dass sie über mehrere Tage in unterschiedlichen Produkten erfolgten, ins Auge fallen müssen. Ihm kann aber nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Für vorsätzliches agieren fehlen belastbare Anhaltspunkte. Zudem hat er den Verstoß nicht bestritten und durch die im Verfahren vor der HÜSt. und dem Sanktionsausschuss auch in seinem Namen abgegebenen Stellungnahmen an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt und so weitere Nachforschungen vermieden.

Bzgl. der Beteiligten zu 1.

Bei der Handelsteilnehmerin handelt es sich nicht um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Börsenregelwerk. Wie bereits oben dargelegt, war sie bereits Beteiligte in drei bestandskräftig beendeten Sanktionsverfahren. Der verfahrensgegenständliche Vorwurf ist allerdings der erste Verstoß gegen die Crossing-Regelungen der Handelsbedingungen und damit kein Wiederholungsfall. Zudem ist lediglich fahrlässiges Verhalten gegeben. Die Beteiligte zu 1. hat die Hintergründe des Handelsverhaltens bereits gegenüber der HÜSt. erläutert und im vorliegenden Sanktionsverfahren vertieft dargelegt. Sie hat die Verstöße nicht in Abrede gestellt und konstruktiv an der Aufklärung, den Gründen und der Einordnung des Verhaltens mitgewirkt. Sie hat auf Abhilfemaßnahmen hingewiesen bzw. diese bereits ergriffen. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Das Handeln erfolgte in Absprache mit einer Gegenpartei. Es wurde glaubhaft Bedauern über die Vorfälle zum Ausdruck gebracht. Die Höhe des Ordnungsgeldes ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurden die Anzahl der Verstöße (15), die Vielzahl der Tage (insgesamt 7) sowie die mangelnde Qualitätssicherung berücksichtigt.

Ein Ordnungsgeld in der ausgesprochenen Höhe von 2 000,- Euro erscheint deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktion.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung unterschiedlicher Sanktionsmaßnahmen bzgl. der beiden am Verfahren Beteiligten das Ermessen bei der Wahl der Sanktion individuell verdeutlicht wird (vgl. dazu HessVGH, B.v.24.10.2018, Az.: 6 A 1033/18.Z, wonach bzgl. der betroffenen Personen „ durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen (vgl. allein die in der genannten Vorschrift enthaltenen unterschiedlichen Sanktionen, die überdies auch in der Höhe noch differieren können), so dass die Sachentscheidungen nicht identisch sein müssen“). Den unterschiedlichen Sanktionsmaßnahmen liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass alleine auf Seiten der Beteiligten zu 2. ein erneuter Verstoß gegen das Börsenregelwerk gegeben ist, während der Beteiligte zu 2. bisher mit Zuwiderhandlungen gegen börsenrechtliche Bestimmungen nicht in Erscheinung getreten ist. Zudem obliegt es der Beteiligten zu 1., durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen (Qualitätssicherung, Tests) regelwidrige Trade-Requests zu verhindern, was ihr anscheinend im verfahrensgegenständlichen Zeitraum – noch- nicht gelungen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.
Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i.V.m. § 11 Abs. 2 Hess.
Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland